

1%-Garantie bei Altzusagen?

Das Bundesarbeitsgericht hat gesprochen....

Dr. Andreas Hofelich

Köln, den 24.04.2026

Gesetzliche Grundlagen ^(1/2)

§ 16 BetrAVG

**Abs. 6
Abs. 3**

Besteht überhaupt eine Pflicht zur Anpassungsprüfung und -entscheidung?

Abs. 5

Besteht eine Mindestanpassungspflicht (bei EGUW)

Abs. 2

Sind die gesetzlichen Obergrenzen bereits erfüllt?

Abs. 1

Erlaubt die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers eine Anpassung?

Gesetzliche Grundlagen (2/2)

§ 16 Abs. 1 BetrAVG

*Der Arbeitgeber **hat alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen** und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.*

§ 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG

*Die Verpflichtung nach Absatz 1 **entfällt**, wenn*

- 1. der Arbeitgeber sich verpflichtet, die laufenden Leistungen jährlich um wenigstens eins vom Hundert anzupassen [...].*

§ 30c Abs. 1 BetrAVG

*§ 16 Abs. 3 Nr. 1 gilt nur für laufende Leistungen, die auf Zusagen beruhen, die **nach dem 31. Dezember 1998 erteilt** werden.*

§ 30c Abs. 1 BetrAVG und sog. Altzusagen (1/3)

Gilt § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG auch für Zusagen, die zwar vor dem 01.01.1999 erstmals erteilt, bei denen aber erst nach dem 31.12.1998 eine 1%-Garantie eingeführt wurde

?



BAG
v. 28.06.2011
(3 AZR 282/09)

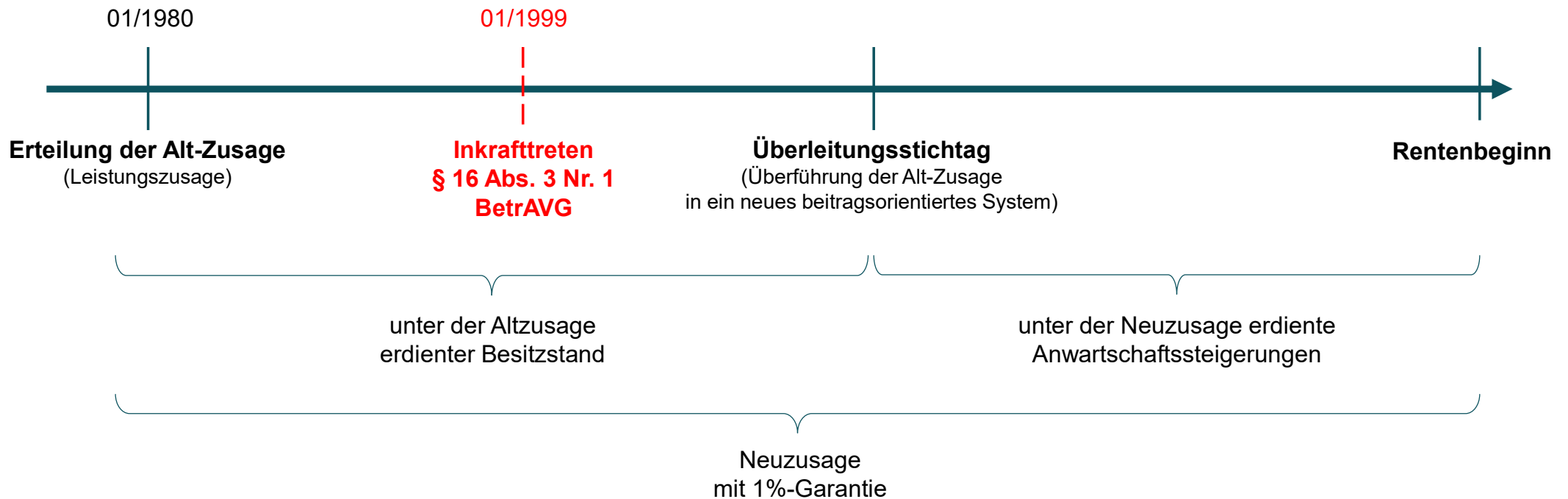
Nein

Nach § 30c Abs. 1 BetrAVG gilt § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG [...] nur für laufende Leistungen, die auf Zusagen beruhen, die nach dem 31.12.1998 erteilt wurden. **Maßgebend ist dabei das Datum der Versorgungszusage.** Es kommt nicht darauf an, ob die Anpassung um eins vom Hundert nach dem 31.12.1998 vereinbart wurde oder der Versorgungsberechtigte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 30c Abs. 1 BetrAVG am 01.01.1999 bereits laufende Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bezog. Das ergibt die Auslegung der Vorschrift. Mit dem Begriff der Zusage in § 30c Abs. 1 BetrAVG ist entsprechend dem allgemeinen betriebsrentenrechtlichen Sprachgebrauch die Versorgungszusage und nicht die Vereinbarung der Anpassung der Betriebsrente um eins vom Hundert pro Jahr gemeint.

§ 30c Abs. 1 BetrAVG und sog. Altzusagen (2/3)

Gilt § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG auch für Zusagen, die zwar vor dem 01.01.1999 erstmals erteilt, aber nach dem 31.12.1998 in ein neues Versorgungssystem überführt wurden

?



§ 30c Abs. 1 BetrAVG und sog. Altzusagen (3/3)

Gilt § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG auch für Zusagen, die zwar vor dem 01.01.1999 erstmals erteilt, aber nach dem 31.12.1998 in ein neues Versorgungssystem überführt wurden

?

LAG Stuttgart
v. 12.05.2017
(7 Sa 9/16)

Ja

[Die] Betriebsparteien [haben] nicht nur von der seit 01.01.1999 bestehenden Möglichkeit der Vereinbarung einer 1 %igen Anpassung Gebrauch gemacht, sondern durch die mit Wirkung ab dem 01.01.1999 abgeschlossenen Richtlinien eine Zusage im Sinne des § 30c Abs. 1 BetrAVG vereinbart. Dem steht nicht entgegen, dass die nach dem 31.12.1998 geltende Zusage eine bereits bestehende Versorgungszusage abgelöst hat. Dafür spricht bereits der Wortgehalt des § 30c Abs. 1 BetrAVG. Dem Tatbestandsmerkmal „Zusage“ ist das Eigenschaftswort „neu“ nicht beigefügt. Der Begriff der Zusage im Sinne des § 30c Abs. 1 BetrAVG erfasst sowohl die originäre als auch die ablösende Zusage.

LAG Stuttgart
v. 19.03.2025
(4 Sa 47/24)

Nein

Die Anpassungsprüfungspflicht gem. § 16 Abs. 1 BetrAVG für laufende Leistungen einer betrieblichen Altersversorgung, die vor dem 01.01.1999 zugesagt wurde, kann auch dann nicht durch eine vertragliche Zusage jährlicher Erhöhungen von einem Prozent gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG ersetzt werden, wenn die betriebliche Altersversorgung nach dem 31.12.1998 neu strukturiert wurde, die alte Versorgung jedoch mit der neuen Versorgung "verschmolzen" wurde. Es gilt dann für die Anwendung der Übergangsregelung des § 30c Abs. 1 BetrAVG die sog. "Einheitstheorie", wonach auf den Zeitpunkt der Ursprungszusage abgestellt werden muss.

BAG
v. 25.11.2025
(3 AZR 91/25)

Nein

Nach § 30c Abs. 1 BetrAVG gilt § 16 Abs. 3 Nr. 1 nur für laufende Leistungen, die auf Zusagen beruhen, die nach dem 31.12.1998 erteilt werden. Die Bestimmung ist dahin auszulegen, dass sie die Anwendung des § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG nur für solche Zusagen ermöglicht, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1998 neu und unabhängig von einer etwaig bereits bestehenden Zusage erteilt werden [...]. Nach diesen Grundsätzen beruhen die laufenden Leistungen des Klägers nicht auf einer nach dem 31.12.1998 erteilten Zusage. Die mit Einführung des KVP zum 01.01.1999 in Kraft getretene neue Versorgungsregelung ist für den Kläger keine unabhängig von der bereits bestehenden Versorgungszusage erteilte Neuzusage iSv. § 30c Abs. 1 BetrAVG. Die bestehenden Ruhegehaltszusagen wurden vielmehr in die neue Versorgungsregelung überführt.

Bedeutung über den konkreten BAG-Fall hinaus (1/2)

01/1999

Inkrafttreten
§ 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG

Personengruppe	Ist ein Inflationsausgleich nach § 16 Abs. 1 BetrAVG geschuldet?
Versorgungszusage erstmals nach dem 31.12.1998 erteilt und bereits bei Zusageerteilung mit 1%-Garantie	Nein, die Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 Abs. 1 BetrAVG kommt aufgrund der erteilten 1%-Garantie gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 30c Abs. 1 BetrAVG nicht zur Anwendung.
Versorgungszusage erstmals nach dem 31.12.1998 erteilt, aber bei erstmaliger Zusageerteilung noch ohne 1%-Garantie	Offen, da derzeit noch unklar ist, ob das zugleich auch zum Ausdruck bringen wollte, dass die allgemeine Anpassungsprüfungspflicht des § 16 Abs. 1 BetrAVG nur entfällt, wenn die 1%-Garantie bereits bei der erstmaligen Zusageerteilung vorhanden war.
Versorgungszusage erstmals vor dem 01.01.1999 erteilt (ggfs. mit nachträglich eingeführter 1%-Garantie)	Ja, laut BAG-Urteil vom 25.11.2025 (3 AZR 91/25)

Bedeutung über den konkreten BAG-Fall hinaus (2/2)

Zahlreiche weitere (insbesondere auch Groß-)Unternehmen betroffen



Beispiel

Der Kläger hatte von der Daimler-Benz AG (heutige Mercedes-Benz Group AG) zunächst im Jahr 1988 eine Direktzusage erhalten, die im Jahr 2003 in ein neues Versorgungssystem (Bausteinsystem) überführt wurde. Am 31.12.2008 endet das Arbeitsverhältnis. Seit 2011 bezog der Kläger die Betriebsrente, die zum 01.07.2011 um 1%, zum 01.07.2012 um 2% und sodann jeweils jährlich zum 01.07. um 1% angehoben wurde.

Im Dezember 2018 wurde die laufende Betriebsrente des Klägers auf die Mercedes-Benz Pensionsfonds AG ausgelagert.

Im Jahr 2022 machte der Kläger eine Anhebung seiner Betriebsrente nach § 16 Abs. 1 BetrAVG geltend, wobei er insofern mit seiner Klage den Pensionsfonds in Anspruch genommen hat.

**BAG v. 25.11.2025
(3 AZR 48/25)**



BAG

Nach § 16 Abs. 1 BetrAVG ist Normadressat der Pflicht zur Anpassungsprüfung und -entscheidung allein der Arbeitgeber. Die Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG trifft das Unternehmen, welches als Arbeitgeber die entsprechende Versorgungszusage erteilt oder im Wege der Rechtsnachfolge übernommen hat. Dies gilt unabhängig vom gewählten Durchführungsweg.

Danach ist die beklagte Pensionsfonds AG nicht anspruchspflichtig gegenüber dem Verlangen des Klägers. Sie war nie seine Arbeitgeberin. Anhaltspunkte dafür, dass und aufgrund welcher Tatsachen sie dennoch eine Anpassungspflicht gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG treffen könnte, sind weder vorgetragen noch objektiv ersichtlich.

§ 16 Abs. 1 BetrAVG trifft immer und allein den Arbeitgeber. Dies gilt unabhängig vom gewählten Durchführungsweg.

Beachte

Hätte der Kläger nicht fälschlicherweise den Pensionsfonds sondern seinen ehemaligen Arbeitgeber verklagt, so wären im Übrigen auch Fragen zu § 16 Abs. 3 BetrAVG (1%-Garantie bei Altzusagen) relevant geworden.

Steuerliche Implikationen

Ist die bei Alt-Zusagen erteilte 1%-Garantie wirksam und darf hierfür eine Steuerrückstellung gebildet werden

?

**Finanzverwaltung
und
FG Schleswig-
Holstein
v. 05.02.2025
(7 Sa 9/16)**

Grundsatz: Nein

Mit Einführung der 1%-Garantie sollte zugleich – und völlig losgelöst von den gesetzlichen Vorgaben der §§ 16 Abs. 3 Nr. 1, 30c Abs. 1 BetrAVG – die allgemeine Anpassungsprüfung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG ganz generell für alle Versorgungszusagen abbedungen werden. Eine solche Regelung verstößt – jedenfalls für vor dem 01.01.1999 erteilte Altzusagen – gegen zwingende gesetzliche Vorgaben. Die 1%-Garantie ist daher für diese Altzusagen nichtig. Geschuldet ist nur und ausschließlich die allgemeine Anpassungsprüfung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG, für die steuerlich im Vorhinein jedoch keine Rückstellungen gebildet werden dürfen.

Ausnahme: Ja

Bei Einführung der 1%-Garantie wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass § 16 Abs. 1 BetrAVG weiterhin gilt.

**BFH
(IX R 8/25)**

Noch offen

Entscheidung wird noch 2026 erwartet.

Beachte

Ob neben der 1%-Garantie auch ein allgemeiner Inflationsausgleich nach § 16 Abs. 1 BetrAVG geschuldet ist, ist nicht unmittelbarer Bestandteil der finanzgerichtlichen Auseinandersetzung. Gleichwohl ist dieser Punkt vom BFH aber insoweit implizit zu prüfen, als die Finanzverwaltung behauptet, die Betriebsparteien hätten die Anpassungsprüfung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG auch für vor dem 01.01.1999 erteilte Zusagen generell ausschließen wollen; was dann wiederum zur Unwirksamkeit der 1%-Garantie führen würde.

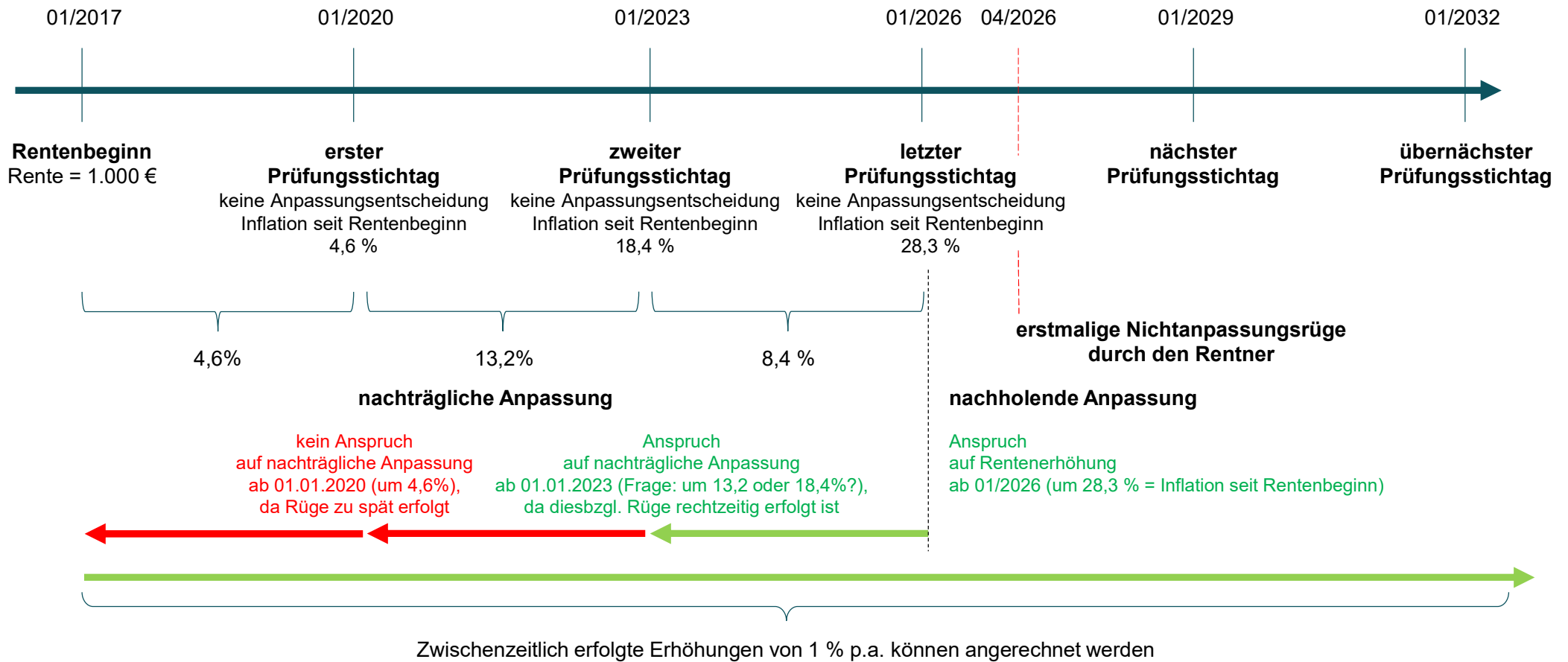
Wirtschaftliche Implikationen (1/3)

- Verpflichtung zur allgemeinen Anpassungsprüfung nach § 16 Abs. 1 BetrAV (unter Anrechnung der bisherigen 1%-Garantie)
- Differenzierung zwischen:

Vergangenheit (<i>"nachträgliche Anpassung"</i>)	Zukunft (<i>"nachholende Anpassung"</i>)
<p>Betriebsrentner können rückwirkend die Nachzahlung von zu Unrecht unterlassenen Anpassungen nach § 16 Abs. 1 BetrAVG verlangen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BAG können derartige nachträgliche Anpassungen allerdings maximal für die zurückliegenden beiden Anpassungszeiträume (und somit im Ergebnis nur für die letzten sechs Jahre gerechnet ab dem letzten Anpassungstichtag) geltend gemacht werden.</p>	<p>Selbst wenn der Anspruch auf vergangene Inflationsanpassungen verwirkt sein sollte, müssen zukünftige Anpassungen dennoch ausgehend vom Anstieg des Verbraucherpreisindexes seit Rentenbeginn berechnet werden. Für den letzten Anpassungstichtag und zukünftige Anpassungsperioden wird im Rahmen des § 16 Abs. 1 BetrAVG damit stets der volle Inflationsanstieg seit Rentenbeginn berücksichtigt.</p>



Wirtschaftliche Implikationen (2/3)



Zusammenfassung

Personengruppe	§ 16 Abs. 1 BetrAVG Inflationsausgleich geschuldet?	§ 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG 1%-Garantie geschuldet?
Versorgungszusage erstmalig nach dem 31.12.1998 erteilt und bereits bei Zusageerteilung mit 1%- Garantie versehen	<p>Nein,</p> <p>die Pflicht zur Anpassungsprüfung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG kann wirksam gemäß den §§ 16 Abs. 3 Nr. 1, 30 c Abs. 1 BetrAVG durch die 1%-Garantie abbedungen werden.</p>	<p>Ja,</p> <p>d.h. laufende Betriebsrenten sind stets um 1% p.a. anzupassen, unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens.</p>
Versorgungszusage erstmalig nach dem 31.12.1998 erteilt, aber bei erstmaliger Zusageerteilung noch ohne 1%-Garantie	<p>Offen,</p> <p>da derzeit noch unklar ist, ob das BAG i.R. seines aktuellen Urteils zugleich zum Ausdruck bringen wollte, dass § 16 Abs. 1 BetrAVG generell nur entfällt, wenn die 1%-Garantie bereits bei der erstmaligen Zusageerteilung vorhanden war.</p>	<p>Ja,</p> <p>d.h. laufende Betriebsrenten sind stets um 1% p.a. anzupassen, unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens (so im Übrigen bislang auch die Finanzverwaltung).</p>
Versorgungszusage erstmalig vor dem 01.01.1999 erteilt (ggfs. mit nachträglich eingeführter 1%-Garantie)	<p>Ja (laut aktueller BAG-Rechtsprechung),</p> <p>da die Ausnahmeregelung des § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG gemäß § 30c Abs. 1 BetrAVG nur für Zusagen gilt, die dem Arbeitnehmer nach dem 31.12.1998 neu und unabhängig von einer etwaig bereits bestehenden Zusage erteilt wurden. Bei Altzusagen, die bereits vor dem 01.01.1999 erteilt wurden, greift die Ausnahmeregelung dagegen nicht; und zwar auch dann nicht, wenn die Altzusage zu einem späteren Zeitpunkt in ein neues Versorgungssystem überführt wurde.</p>	<p>Streitig,</p> <p>ob der Betriebsrentner – unter Anrechnung auf § 16 Abs. 1 BetrAVG – auch eine Anpassung um 1% p.a. verlangen kann:</p> <p>(a) Die Finanzverwaltung vertritt insofern die Ansicht, die 1%-Garantie sei wegen Verstoßes gegen die zwingenden gesetzlichen Vorgaben der §§ 16, 30c Abs. 1 BetrAVG unwirksam.</p> <p>(b) Zutreffend dürfte demgegenüber die Ansicht sein, dass die 1%-Garantie auch für Altzusagen zivilrechtlich weiterhin wirksam ist, auch wenn sie nach der aktuellen Rechtsprechung des BAG nicht zum Entfall der allgemeinen Anpassungsprüfung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG führen mag.</p>



Lesen Sie auf unserem Blog mehr über aktuelle Rechtsthemen, branchenspezifische Entwicklungen und was eine Großkanzlei sonst bewegt. [cms.de/blog](https://www.cms.de/blog)

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 700 Anwältinnen und Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel für unsere Mandantinnen und Mandanten tätig.

CMS Hasche Sigle ist Gesellschafterin der CMS LTF Limited (CMS LTF), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (limited by guarantee) nach dem Recht von England und Wales (Nr. 15367752) mit eingetragener Geschäftsanschrift Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AF, Vereinigtes Königreich. CMS LTF koordiniert die CMS-Organisation unabhängiger Anwaltssozialitäten. CMS LTF ist nicht für Mandantinnen und Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Gesellschaftersozialitäten von CMS LTF in ihren jeweiligen Ländern und Jurisdiktionen erbracht. CMS LTF und jede ihrer Gesellschaftersozialitäten sind separate und rechtlich eigenständige Einheiten und keine dieser Einheiten ist befugt, eine andere zu binden. CMS LTF und jede ihrer Gesellschaftersozialitäten haftet nur für ihre eigenen Handlungen oder Unterlassungen und nicht für die der jeweils anderen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ werden verwendet, um sich auf einzelne oder alle Gesellschaftersozialitäten oder deren Büros zu beziehen.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B). Die Liste der Partnerinnen und Partner und Standorte finden Sie auf der Website.

Weitere Informationen finden Sie unter [cms.de](https://www.cms.de)